



Brüssel, den 27. November 2014
(OR. en)

15790/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0013 (COD)**

**TRANS 545
CODEC 2307**

BERICHT

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	15479/14 TRANS 525 CODEC 2237
Nr. Komm.dok.:	6015/13 TRANS 41 CODEC 228
Betr.:	Viertes Eisenbahnpaket Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 31. Januar 2013 den obengenannten Vorschlag übermittelt. Der Vorschlag ist Teil des "vierten Eisenbahnpakets", das fünf weitere Gesetzgebungsvorschläge umfasst.
2. Das einzige Ziel des Vorschlags besteht in der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen.

3. Die Verordnung, deren Aufhebung vorgeschlagen wird, enthält Vorschriften über Ausgleichsleistungen für bestimmte außergewöhnliche Kosten, die Eisenbahnunternehmen entstehen, und für Vorteile, die ihnen eingeräumt werden. Diese Sonderregelung war in den 60er Jahren erforderlich, als die nationalen Eisenbahnunternehmen im Namen des Staates oder einer Behörde tätig wurden. Mit der Verordnung sollte bei den Marktbedingungen für mehr Gleichheit zwischen dem Eisenbahnsektor und anderen Verkehrsarten gesorgt werden, da die genannten Tätigkeiten außergewöhnliche Kosten und Vorteile für die Eisenbahnunternehmen mit sich brachten.
4. In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 sind die Eisenbahnunternehmen aufgelistet, deren Konten normalisiert werden dürfen. Nach dem Beitritt Kroatiens sind nunmehr 40 Unternehmen in dieser Liste aufgeführt.
5. Infolge der Öffnung des Eisenbahnmarkts und der Trennung von Verkehrsleistungen und Infrastrukturbetrieb ist die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 jedoch überholt und nicht mehr mit dem Unionsrecht vereinbar. Außerdem handelte es sich bei vier der fünfzehn Ausgleichskategorien um vorübergehende Maßnahmen, die – je nach Kategorie – nur bis 1971 bzw. 1973 angewandt wurden.
6. Laut der Folgenabschätzung der Kommission wenden vier Mitgliedstaaten weiterhin die Verordnung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen an, deren jährliches Volumen etwa 100 Mio. EUR beträgt. Etwa drei Viertel dieser Ausgleichsleistungen werden für Kreuzungsanlagen aufgewendet und könnten im Rahmen der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums berücksichtigt werden. Mit dem restlichen Viertel werden im Wesentlichen die Kosten der Altersversorgung gedeckt. Diese Ausgleichsleistungen könnten – soweit noch notwendig und mit dem Unionsrecht vereinbar – durch zweckmäßigere Unionsvorschriften geregelt werden.
7. Das Europäische Parlament hat am 26. Februar 2014 seine erste Lesung des Vorschlags abgeschlossen. Es vertritt die Auffassung, dass die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 um zwei Jahre aufgeschoben werden sollte.
8. Der Vorsitz hält den in Dokument ST 6015/13 enthaltenen Vorschlag der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 für gerechtfertigt.

II. BERATUNGEN IM RAT

9. Die Gruppe "Landverkehr" hat den Vorschlag am 11. und 18. November 2014 geprüft. Kein Mitgliedstaat hatte grundsätzliche Einwände gegen die Aufhebung. Einige Mitgliedstaaten (DE, DK, HU) hielten es jedoch für wünschenswert, das Inkrafttreten der Aufhebung zumindest bis zur Umsetzung der Richtlinie 2012/34/EU aufzuschieben. KOM lehnt diesen Aufschub ab, weil sie ihn nicht für erforderlich hält.
10. Die Gruppe "Landverkehr" hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2014 die Erläuterungen der Kommission zur Abschätzung der sich aus der Aufhebung ergebenden Folgen zur Kenntnis genommen.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag auf seiner 2520. Tagung am 26. November 2014 gebilligt.
12. Da weiterhin Alternativmaßnahmen für die einschlägigen Ausgleichsleistungen zur Verfügung stehen, besteht nach Ansicht des Vorsitzes kein Grund, die Aufhebung aufzuschieben.

III. OFFENE FRAGEN

13. UK erhält einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag aufrecht.
14. Die Erwägungsgründe des Vorschlags sind noch nicht geprüft worden. Dies sollte geschehen, sobald die Festlegung der allgemeinen Ausrichtung erfolgt ist.

IV. FAZIT

15. Der Rat wird ersucht, eine allgemeine Ausrichtung zu dem Kommissionsvorschlag (Dokument 6015/13) festzulegen.